



Kundmachung

AZ: 003/3 und 240/1-2023

Bearbeiterin: Ilse Stadler

Moosdorf, 30.10.2023

**Kindergartenordnung
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Moosdorf, geltend ab 01.12.2023**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Friedensgemeinde Moosdorf vom 30.10.2023 wird nachstehende **Kindergartenordnung** erlassen:

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Friedensgemeinde Moosdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes i.d.g.F., mit dem Sitz in 5141 Moosdorf, Feuerwehrstraße 3 und eine Krabbelgruppe, Friedensplatz 2.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Erster Tag mit Anwesenheit der Kinder ist Mittwoch dieser Woche.
2. Die Hauptferien beginnen am 1. Montag im August und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres. Letzter Kindergarten tag mit Anwesenheit der Kindergartenkinder ist am Mittwoch vor Beginn der Hauptferien.
3. Für Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien, Zwickeltage und schulautonome freie Tage wird eine Bedarfsprüfung durchgeführt, wobei das Hauptaugenmerk den berufstätigen Eltern gilt.

III. Öffnungszeiten Kindergarten

1. Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:00 Uhr / Krabbelgruppe 07:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr / Krabbelgruppe 07:00 bis 13:00 Uhr
2. Kindergarten und Krabbelgruppe werden von Montag bis Freitag mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben Kindergarten und Krabbelgruppe geschlossen.

4. In besonderen Fällen (z.B. Personalmangel) können Kindergarten oder Krabbelgruppe geschlossen oder als verminderter Betrieb mit Journaldienst *) geführt werden.

*) Journaldienst:

Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern/Erziehungsberechtigten.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Der Kindergarten/die Krabbelgruppe sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich. Eine Aufnahme in die Krabbelgruppe ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Gemeinde vor dem 2. Lebensjahr möglich!
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten und die Krabbelgruppe ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nach schriftlicher Einladung zum Anmeldungstag im Frühling oder nach telefonischer Vereinbarung eines Termins mit der Kindergartenleitung.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde,
 - b) Impfbescheinigung und
 - c) Bestätigung über die Berufstätigkeit bzw. Arbeitssuche der Eltern der U3-Kinder
3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 4. Die Kindergartenleitung entscheidet im Einvernehmen mit der Gemeinde Moosdorf über die Aufnahme in den Kindergarten und die Krabbelgruppe und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.
 5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Moosdorf einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Kindergartenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweils gültigen Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
3. Für Kinder in alterserweiterten Gruppen und Krabbelgruppen, die jünger sind als 30 Monate;
für Kinder in alterserweiterten Gruppen, die Volksschüler sind;

für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Moosdorf haben (Gastbeiträge) und
für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zu leisten.

VI. Kindergartenpflicht

1. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, im Jahr vor dem Schuleintritt, verpflichtend.
2. Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.
3. Ein kindergartenpflichtiges Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen. Bei wiederholter Verletzung der Kindergartenpflicht ohne begründete Entschuldigung wird die Aufsichtsbehörde verständigt.
4. Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs (z.B. Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) ist durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nachzuweisen und durch telefonische Verständigung oder einem ärztlichen Attest zu belegen.
5. Gerechtfertigtes Fernbleiben über die Gründe von Pkt. 4 hinaus, ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit maximal fünf Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B. gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.
6. Die häusliche Betreuung und Förderung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist analog zu § 11 Schulpflichtgesetz (häuslicher Unterricht) zulässig.

VII. Sonderregelung für U3-Kinder

1. Eine Aufnahme in die Krabbelgruppe ist erst ab dem vollendeten 2. Lebensjahr möglich (siehe 4.1.).
2. Ein Besuch der Krabbelgruppe ist auch an weniger als fünf Wochentagen möglich – die Besuchstage müssen jedoch zusammenhängend sein.
3. U3-Kinder können nicht mit dem Kindergartenbus in die Krabbelgruppe gebracht werden.
4. Die Berufstätigkeit beider Elternteile muss gegeben sein.
5. Die Betreuungszeit ist auf maximal 30 Wochenstunden begrenzt.

VIII. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat schriftlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

IX. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
3. der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

X. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt regelmäßig eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

XI. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckgemäß gekleidet besuchen und, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
4. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs wie Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern haben zu Beginn des Kindergartenjahres ein ärztliches Attest vorzulegen. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen und ein Sehtest sowie eine Zahngesundheitserziehung durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit den Untersuchenden über die Diagnose des Kindes austauscht.

XIII. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Kindergartenerhalter an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

1. der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
2. der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

XIV. Inkrafttreten

1. Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt am 01.12.2023.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung treten alle früheren Kindergartenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
(Manfred Emersberger)